

Unterschiedsbewertung

§ 141 Rn 1 Differenzierung der Haftplätze "... definiert, dass Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen für unterschiedliche „Behandlungs“-Bedürfnisse des Gef. vorzuhalten sind. Den Landesjustizbehörden wird nicht die Einrichtung bestimmter Anstaltsarten vorgeschrieben, sondern ein Angebot von unterschiedlich ausgestatteten Haftplätzen."

Rn 2, Nicht die „zuständige“ Anstalt ist maßgeblich, sondern der Haftplatz in der Anstalt, wo der Gef. gute Kontakte hat, mit dem Anstaltspersonal gut auskommt usw., so dass er dort die beste Förderung erfährt. (vgl. die entspr. anwendbare Entscheidung des BVerfG, NJW 33, 3131)" zum Vertrauensschutz des Gef.)

Rn 3 „Verstoß gegen die Bereitstellungsverpflichtung... Das gilt ebenso, wenn die mit Differenzierung verbundene Individualisierung nicht berücksichtigt wird, also zB keine Haftplätze für Fortbildungswillige, Ruhebedürftige, oder Alte vorgehalten werden.“

Rn 13 "... ein Verstoß gegen diese Bereitstellungsverpflichtung liegt vor, wenn dem Gef., der für eine Maßnahme geeignet ... ist, der entsprechende Haftplatz - auch unter Inkaufnahme einer Verlegung - nicht zur Verfügung gestellt wird..."